

BV/08/21-34

Beschlussvorlage
öffentlich

Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Bad Kleinen 2017-2020

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum</i> 17.11.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bad Kleinen (Anhörung)	16.12.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Gemeindevertretung Bad Kleinen wird der Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Bad Kleinen 2017 - 2020 zu Kenntnis gegeben.

Sachverhalt

Die Gemeinde Bad Kleinen wurde im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises geprüft.

Die Prüfung beinhaltete eine Ordnungsprüfung, d. h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftsprüfung, d. h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2017 bis 2020.

Eine Abschlussbesprechung mit Vertretern des Gemeindeprüfungsamtes, der Rechtsaufsicht des Landkreises, den Bürgermeistern der Gemeinden Bad Kleinen, Bobitz, Hohen Viecheln und Ventschow, Vertretern des Amtes und des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes, fand am 26.10.2021 statt.

Der Finanzausschuss der Gemeinde Bad Kleinen hat den Prüfbericht in der Sitzung am 11.11.2021 ausgewertet und zur Kenntnis genommen.

Der Prüfbericht wird der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Prüfbericht Gemeinde Bad Kleinen (öffentlich)
---	---



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als Gemeindeprüfungsamt

EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
31. Aug. 2021						
AV	LVB	FIN	OSo	BA	ZD	Bgm

**Bericht über die überörtliche Prüfung
der amtsangehörigen Gemeinde
Bad Kleinen
2017-2020**

Bericht vom: 24.08.2021
Prüferinnen: Frau Kaak, Diplomökonomin
Frau Weinkauff, Diplomwirtschaftsingenieurin (FH)
Prüfungszeit: 08.02.2021 bis 11.06.2021 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	4
1.1 Prüfungsunterlagen.....	4
1.2 Vorgegangene überörtliche Prüfung.....	4
2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft	5
2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum	5
2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON.....	5
3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)	6
3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen	6
3.2 Internes Kontrollsystem.....	6
3.3 Repräsentationen	8
3.4 Freiwillige Leistungen	8
3.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	8
3.5.1 Haushaltsplanung und –durchführung.....	8
3.5.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang	12
3.6 Wirtschaftliche Betätigung	19
3.7 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung.....	19
3.7.1 Forderungsmanagement	19
4. Wirtschaftlichkeitsprüfung	21
5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	22
6. Anlagen	25
6.1 Aktuelle Liste der Versicherungen der Gemeinde Bad Kleinen (Stand: 03.06.2021).....	25

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
AO	Abgabenordnung
FAG M-V	Finanzausgleichsgesetz M-V
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V
GemKVO-Doppik M-V	Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V
GV	Gemeindevertretung
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RZ	Randziffer
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
(W)	Wiederholungsbeanstandung

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (TEUR) auftreten.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Bad Kleinen fand vom 08.02.2021 bis zum 11.06.2021 (mit Unterbrechungen) in den in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes in Grevesmühlen, im Homeoffice sowie in den Räumen der Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen in der Gemeinde Dorf Mecklenburg statt.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 4 (1) und § 6 (1) bis (3) des KPG vom 6. April 1993 (in der aktuellen Fassung).

Die Prüfung beinhaltete eine Ordnungsprüfung, d. h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d. h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2017 bis 2020.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 (2) des KPG M-V im stichprobenartigen Umfang.

Die Mitarbeiter des Amtes erteilten zur Klärung von Sachverhalten die notwendigen Auskünfte.

Der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes ist Herr Rohde.

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde ist seit Juli 2017 Herr Wölm.

Die Berichtszusammenfassung erfolgte in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg und im Homeoffice.

Unsere Feststellungen und Hinweise wurden mit Randziffern versehen.

1.1 Prüfungsunterlagen

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen wurden für die Prüfungsjahre 2017 bis 2020 zur Verfügung gestellt:

Hauptsatzungen einschließlich von Änderungssatzungen, Haushalts- und Nachtragssatzungen, festgestellte Jahresabschlüsse 2017 und 2018 (für 2019 war der Abschluss aufgestellt, für 2020 lagen die vorläufige Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die vorläufige Bilanz vom 19.03.2021 vor), interne Dienstanweisungen, Richtlinien und Satzungen, Beschlüsse, Verträge, örtliche Prüfberichte.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

1.2 Vorgegangene überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Gemeinde Bad Kleinen erfolgte im Jahr 2016 durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg und umfasste den Prüfungszeitraum 2012 bis 2015. Der Prüfungsbericht liegt mit Datum vom 05.01.2017 vor.

Die Prüfungsfeststellungen sind im Wesentlichen ausgeräumt.

Prüfungsfeststellungen, die noch nicht ausgeräumt sind, betreffen die Abrechnung von Zielvorgaben zu den wesentlichen Produkten (Leistungsmengen sowie Kennzahlen nach § 4 GemHVO-Doppik M-V) sowie die örtlichen Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

Die Gemeinde Bad Kleinen ist eine kleine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und besteht aus den Ortsteilen Bad Kleinen, Fichtenhusen, Gallentin, Glashagen, Hoppenrade, Losten, Niendorf und Wendisch Rambow.

Bad Kleinen wurde als „Grundzentrum“ eingestuft mit den Schwerpunkten der Tourismuspflege und als attraktiver Wohn- und Naturraum.

Im Jahr 2016 erschloss die Gemeinde ein Wohngebiet. Durch den zügigen Verkauf der Grundstücke erhöhten sich die Einnahmen aus der Grundsteuer B.

2020 waren 203 Gewerbebetriebe gemeldet, davon zahlten 59 Gewerbesteuer.

Die Einwohnerzahlen entwickelten sich in der Gemeinde wie folgt:

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	30.06.2020
Einwohnerzahl lt. Statistischem Amt	3.570	3.615	3.652	3.707

Tabelle 1

2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum

In den vorliegenden Jahresabschlüssen 2017 bis 2019 wurden Aussagen zu Kennzahlen, die bedeutsam für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind, getroffen.

Die Realsteuerhebesätze entwickelten sich in den geprüften Jahren wie folgt:

Jahr / Hebesätze in %	2017		2018		2019		2020	
	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**
Grundsteuer A	340	322	340	323	340	325	350	
Grundsteuer B	310	378	310	384	310	386	400	
Gewerbesteuer	375	338	375	339	375	340	380	

Tabelle 2

* Hebesatz der Gemeinde, ** gewogener Durchschnittshebesatz MV für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 3.000 bis 5.000 (gewog. Durchschnittshebesätze MV lagen für 2020 noch nicht vor, Statistischer Bericht L273 2020)

Die gewogenen Durchschnittshebesätze stellen eine grobe Vergleichsgröße dar, jedoch keine Obergrenze. Die Hebesätze müssen sich am konkreten Finanzbedarf der Gemeinde orientieren, GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V zu § 17 a Punkt 18.1.3 c).

Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer lagen im Prüfungszeitraum über den gewogenen Durchschnittshebesätzen MV.

Es wurde am 19.12.2019 durch den Bürgermeister eine Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer erlassen. Diese wurde auf der Internetseite des Amtes am 14.02.2020 öffentlich bekanntgemacht und trat rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

Auf Grundlage von Haushaltskennzahlen und Kriterien zum Haushaltsausgleich wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde beurteilt, § 1 Nr. 5 i.V.m. § 17 GemHVO-Doppik M-V. Die Datenerhebung erfolgt anhand der Plan- und Ergebniszahlen.

- (1) **Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die dauernde Leistungsfähigkeit in den geprüften Jahren als dauerhaft weggefallen zu beurteilen.**

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)

Die Ordnungsprüfung erfolgte auf Grundlage des § 7 (1) Nr. 1 KPG M-V.

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

Die Gemeinde Bad Kleinen hat keinen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

In der Hauptsatzung der Gemeinde ist im § 5 (2) bestimmt, dass die Aufgaben der örtlichen Prüfung auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen werden, § 36 (2) Satz 6 KV M-V.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung sind im § 3 KPG M-V festgelegt. Die Aufgabenstellung der örtlichen Prüfung umfasst neben der Prüfung der Jahresabschlüsse u.a. die Prüfung der Haushaltsdurchführung, die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung, die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben der Gemeinde etc....

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes prüfte bisher die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 sowie die Jahresabschlüsse 2012 bis 2018.

Die Jahresabschlussprüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses waren in den geprüften Jahren im Wesentlichen darauf ausgerichtet, dass:

- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde bewertbar ist,
- in den Bilanzen das Vermögen richtig nachgewiesen wurde,
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden.

Die Prüfungen erfolgten in Stichproben.

- (2) **Weitere gesetzlich vorgegebene örtliche Prüfungen der Gemeinde nach § 3 KPG M-V erfolgten aufgrund der umfangreichen Jahresabschlussprüfungen bisher noch nicht. (W)**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes legte mit Datum vom 06.09.2019 Wesentlichkeitsgrenzen für die örtliche Prüfung des Amtes und der Gemeinden fest.

3.2 Internes Kontrollsystem

Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen führt die Geschäfte der Gemeinde, § 127 (1) und (2) der KV M-V. Das Amt bereitet die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt diese aus.

Weiterhin besorgt das Amt die Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde, bereitet deren Haushaltspläne vor und erstellt die Jahresabschlüsse.

Das Interne Kontrollsystem ist in den Dienstanweisungen der Amtsverwaltung verankert, die die Anforderungen von KV M-V, GemHVO-Doppik M-V sowie GemKVO-Doppik M-V umsetzen. Die Elemente des IKS wie Funktionstrennung, Mehr-Augen-Prinzip, regelmäßiges Berichtswesen, Erfolgskontrolle und Dokumentation sind geregelt.

Die Dienstanweisung des Amtes zur Organisation des Rechnungswesens vom 02.10.2017 sollte aufgrund der evaluierten Gemeindehaushalts- und Gemeindekassenverordnung einschließlich der entsprechenden Verwaltungsvorschriften überarbeitet werden.

(3) Die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens des Amtes und der Gemeinden vom 04.03.2019 ist zu aktualisieren.

Das betrifft die Rückstellungen und den Nettoanschaffungswert für geringwertige Ausrüstungsgegenstände:

- Rückstellungen für Urlaub und Überstunden werden nicht mehr bilanziert.
- Beträgt der Nettoanschaffungswert für geringwertige Geräte, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände nicht mehr als 1.000 €, erfolgt deren vollständige Abschreibung im Jahr der Anschaffung.

Nach § 20 GemHVO-Doppik M-V ist die Gemeindevertretung nach den örtlichen Bedürfnissen bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug, welche das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele beinhaltet, zu unterrichten.

Der Finanzausschuss befasst sich in jeder Sitzung mit der finanziellen Lage der Gemeinde.

(4) Unabhängig davon ist die Gemeindevertretung zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.

Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen vom 27.03.2012 sowie die 1. Änderungssatzung vom 03.11.2015 wurden ordnungsgemäß beschlossen, bekanntgemacht und rechtskräftig.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen, mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

Die Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen an vier Bekanntmachungstafeln.

Die Gemeindevertretung beschloss mit Datum vom 23.10.2019 eine neue Hauptsatzung. Diese trat am 01.01.2020 in Kraft. Die o.g. Haupt- sowie die 1. und 2. Änderungssatzung traten gleichzeitig außer Kraft.

Die Bekanntmachung der neuen Hauptsatzung erfolgte im Mäckelbörger Wegweiser am 18.12.2019.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ab dem 01.01.2020 auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Die Veröffentlichung von Satzungen erfolgt zusätzlich im „Mäckelbörger Wegweiser“. Ort, Zeit und Tagesordnung von Sitzungen der GV und ihrer Ausschüsse werden zusätzlich an vier Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Im § 7 der Hauptsatzung wurden Wesentlichkeitsgrenzen nach den §§ 4 und 9 der GemHVO-Doppik M-V sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt.

In den geprüften Jahren wurde im § 8 der Haushaltssatzungen die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen in Höhe von 5.000 € aufgenommen.

In den Vorberichten zu den Haushaltsplänen wurden unter Punkt 15 Deckungsvermerke festgelegt.

(5) Die Hauptsatzung sollte bezüglich der Gültigkeit einiger zitierter Rechtsgrundlagen aktualisiert werden.

Dazu ergeben sich nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

§ 5 Abs. 6 (Hauptausschuss) und § 6 Abs. 1 (Bürgermeister/-in / Stellvertreter/-in)

- Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen nach der VOL; hier ist § 2 Abs. 1 Nr. 3 VgG M-V zu beachten. Danach ist Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) ab dem 01.01.2019 durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ersetzt worden.

§ 7 Abs. 2 Nr. 1. bis 3. (Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft)

- Der zitierte § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik wurde mit der Evaluierung der GemHVO-Doppik in § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik geändert (Siehe Doppik-Erleichterungsvorordnung vom 23.07.2019).

3.3 Repräsentationen

Die Repräsentationskosten haben sich in der Gemeinde im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Sachkonto 56930000 in EUR	2017	2018	2019	2020
Gesamtermächtigung	200	200	200	200
Ergebnis	44,20	158,12	159,35	120,00

Tabelle 3

Die Veranschlagung sowie die Inanspruchnahme von Repräsentationsmitteln erfolgte aufgrund der wegfallenden dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde sehr sparsam.

3.4 Freiwillige Leistungen

In den Vorberichten zu den Haushaltsplänen erfolgte die Darstellung der Aufwendungen und Auszahlungen sowie die selbst finanzierten Eigenanteile für freiwillige Leistungen, § 5 Nr. 11 GemHVO-Doppik M-V.

Die freiwilligen Leistungen beinhalten anteilige Finanzierungen der Bibliothek, der Heimat- und Kulturpflege, sozialer Einrichtungen, der Förderung der Wohlfahrtspflege, der Schulsozialarbeit, des Jugendklubs, der öffentlichen Spielplätze, der Sportstätten, der sonstigen Erholungseinrichtungen/Badestellen sowie der Tourismusförderung, in EUR:

	2017	2018	2019	2020
Gesamtermächtigung ER	162.900	224.100	323.000	325.400
Ergebnis	181.219,60	186.128,97	176.502,64	*
Gesamtermächtigung FR	162.100	204.900	324.300	332.300
Ergebnis	168.856,19	182.325,54	173.530,54	*

Tabelle 4 *noch keine endgültige Abrechnung

Die geplanten Zuschüsse wurden 2017 nicht überschritten. Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2017 waren die Produkte öffentliche Spielplätze und sonstige Erholungseinrichtungen mit 62.400 € nicht in den freiwilligen Leistungen enthalten.

3.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.5.1 Haushaltsplanung und –durchführung

Erlass der Haushaltssatzungen

Die Haushaltssatzungen sollten vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden, § 47 KV M-V.

(6) Die Gemeinde hielt diese Rechtsvorschrift 2019 und 2020 nicht ein.

Im Prüfungszeitraum wurden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, die notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentlichen Bekanntmachungen wie folgt vorgenommen:

Haushaltssatzungen	2017	2018	2019	2020
Beschluss Gemeindevertretung	14.12.2016	13.12.2017	11.03.2019	26.02.2020
Genehmigung durch die RAB	14.02.2017	23.05.2018	03.04.2019	20.04.2020
Öffentliche Bekanntmachung im Mäckelbörger Wegweiser	22.02.2017	27.06.2018	25.04.2019	
Öffentliche Bekanntmachung im Internet				22.04.2020
Rechtskraft	23.02.2017	28.06.2018	26.04.2019	23.04.2020

Tabelle 5

Die Haushaltssatzungen enthielten in den geprüften Jahren folgende genehmigungspflichtige Festsetzungen, Werte in EUR:

Genehmigungspflicht. Bestandteile	2017	2018 inkl. Nachtrag	2019	2020
Investitionskredite	823.200	-	-	-
Verpflichtungsermächtigungen	-	300.000	60.000	-
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	2.400.000	2.700.000	3.000.000	3.000.000
Stellenplan	30,4 VzÄ	36,0 VzÄ	34,5 VzÄ	39,44 VzÄ*

Tabelle 6 *nicht mehr genehmigungspflichtig

Die Genehmigung der in der Tabelle aufgeführten Bestandteile der Haushaltssatzungen erfolgte in den geprüften Jahren mit rechtsaufsichtlichen Auflagen. Die Auflagen wurden umgesetzt.

Die geplante Kreditaufnahme 2017 in Höhe von 823.200 € war zur anteiligen Finanzierung der Investitionsmaßnahmen brandschutztechnische Teilsanierung der Regionalen Schule mit Grundschule und der Erweiterung der Kindertagesstätte notwendig.
Die RAB erteilte mit Datum vom 24.04.2017 eine Einzelkreditgenehmigung.

2018 beschloss die Gemeindevertretung am 26.09.2018 eine Nachtragshaushaltssatzung, welche die RAB mit Datum vom 08.11.2018 genehmigte.
Die Verpflichtungsermächtigung 2018 war für die Investitionsmaßnahme „Anschaffung Löschfahrzeug“ im Haushaltsjahr 2019 notwendig.

Die Rechtsaufsichtsbehörde wies in ihren Verfügungen zur Haushaltssatzung 2017 bis 2020 darauf hin, dass die Gemeinde durch die Nichtangleichung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer auf Einnahmen verzichtet.

Die Orientierung am Hebesatz für die Ermittlung der Steuerkraft bedeutet, dass die Gemeinde mit niedrigeren Hebesätzen sich schadet, da sie im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches entsprechend „reicher gerechnet“ wird. Trotz Verzichts auf diese Einnahmen sind entsprechend der Berechnung Kreis- und Amtsumlage auf die Einnahmeverzichte zu entrichten.

Eine Gemeinde, die seit mindestens drei Haushaltsjahren sowohl insgesamt als auch jahresbezogen negative Salden der Ein- und Auszahlungen ausgewiesen hat, kann nach § 27 (2) FAG M-V die Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung im Haushaltsjahr 2021 für das Jahr 2020 beantragen. Bei Bewilligung gelangt zur Sonderbedarfszuweisung eine Ergänzungszuweisung zur Unterstützung bei der Rückführung des negativen Vortrages zur Auszahlung.

Als Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuweisung sind u.a. Mindesthebesätze in Höhe der gewogenen Durchschnittshebesätze zuzüglich 20 Prozent der entsprechenden Gemeindegrößenklasse 2018.

Mit den beschlossenen Hebesätzen für 2020 erfüllt die Gemeinde diese Voraussetzung.

Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist in der Planung und Rechnung auszugleichen, § 43 (6) KV M-V und § 16 GemHVO Doppik.

Der Haushaltsausgleich als Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 (1) GemHVO-Doppik M-V auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Der Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist, § 16 (1) Nr.1 GemHVO-Doppik M-V.

Gem. § 16 (1) Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negatives Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

(7) Der Haushaltsausgleich wurde im Ergebnis- und Finanzhaushalt im Finanzplanungszeitraum 2017 bis 2023 nicht erreicht.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

In den Ergebnis- und Finanzrechnungen 2017 und 2019 wurden über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ausgewiesen. Beschlüsse der Gemeindevertretung lagen ordnungsgemäß vor.

Weiterhin erfolgte die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit nach den Festlegungen in den Vorberichten zu den Haushaltsplänen. Diese waren in den Ergebnis- und Finanzrechnungen (Spalte 5) ausgewiesen.

Kosten- und Leistungsrechnung, Ziele und Kennzahlen

Die Gemeinde Bad Kleinen ist eine kleine amtsangehörige Gemeinde.

2017 bis 2019 wurden jeweils vier Teilhaushalte gebildet:

THH 1 Amt für Zentrale Dienste

THH 2 Amt für Ordnung und Soziales

THH 3 Bauamt

THH 4 Zentrale Finanzdienstleistungen

Die Gliederung in Teilhaushalte soll den Aufwand der Planung und der Haushaltsausführung möglichst gering halten. Mit der Planung 2020 wurden entsprechend dem Musterhaushalt für eine kleine amtsangehörige Gemeinde (Gemeinschaftsprojekt zur Umsetzung des NKHR-MV) zwei Teilhaushalte eingeführt:

THH 1 Gemeindegenspezifische Aufgaben in den Produktbereichen 1 bis 5

THH 2 Zentrale Finanzleistungen im Produktbereich 6

Ein produktorientierter Haushalt mit einer angemessenen Produktgliederung und internen Leistungsverrechnungen entspricht den Anforderungen an eine Kosten- und Leistungsrechnung, § 27 GemHVO-Doppik M-V. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht für die Gemeinde nicht.

In jedem Teilhaushalt sind wesentliche Produkte und deren Auftragsgrundlagen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben, § 4 (2) GemHVO-Doppik M-V. Der Ausweis von wesentlichen Produkten soll ebenso der Minimierung des Verwaltungsaufwandes dienen, da sich zum Beispiel die Berichtspflichten auf wesentliche Produkte beschränken lassen.

Wesentliche Produkte wurden festgelegt. Ziele wurden zum Teil beschrieben.

- (8) **Es erfolgt der Hinweis, die Anzahl der wesentlichen Produkte aus den o.g. Gründen zu reduzieren.**
- (9) **Mit Leistungsmengen und Kennzahlen zur Messung der Produktergebnisse wurde noch nicht gearbeitet. (W)**

Bei der Erarbeitung der Ziele sollen die in der Zukunft liegenden Sollzustände definiert werden, die es durch gezielte Maßnahmen zu erreichen gilt. Zielvorgaben sollten eindeutig definiert, messbar und erreichbar sein.

Vorläufige Haushaltsführung

Bis zu den o.g. Zeitpunkten der öffentlichen Bekanntmachungen der Haushaltssatzungen (Tabelle 5) befand sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung.

In der Arbeitsanweisung 1 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom 02.10.2017 (Erfassung der Plandaten) wurden Ausführungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemacht. Auf deren Grundlage wird jährlich eine DA zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V erlassen.

Die stichprobenartige Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019 ergab nach § 49 KV M-V keine Beanstandungen.

3.5.1.1 Nicht ausgeglichener Haushalt

Kann die Gemeinde trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten den gebotenen Haushaltsausgleich nicht erreichen, so ist sie verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen bzw. jährlich fortzuschreiben, § 43 (7) KV M-V in Verbindung mit § 17 b GemHVO-Doppik M-V.

Die Gemeindevertretung beschloss 2010 erstmals ein Haushaltssicherungskonzept, welches jährlich fortgeschrieben wurde, § 43 (8) KV M-V.

Der Inhalt eines Haushaltssicherungskonzeptes richtet sich nach § 17 b GemHVO-Doppik M-V. Demnach sollen im Haushaltssicherungskonzept der Konsolidierungsbedarf und der Konsolidierungszeitraum benannt werden. Maßnahmen sollen produktbezogen mit ihren finanziellen Auswirkungen dargestellt und abgerechnet werden.

Die Haushaltssicherungskonzepte entsprachen ab dem Haushaltsjahr 2018 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorgaben nach § 17 b.

- (10) **Die Festlegung des Konsolidierungszeitraumes konnte nicht benannt werden.**

Ab 2020 erfolgte die Anhebung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer.

Für die Festlegung der neuen Hebesätze wurde sich an den Hebesätzen des gewogenen Durchschnitts 2018 orientiert. Im Hinblick auf die Regelungen zum neuen FAG (mögliche Entschuldung der Gemeinde) wurden die Hebesätze durchschnittlich um weitere 20 % Punkte erhöht.

- (11) **Die Rechtsaufsichtsbehörde wies in den Verfügungen zu den Haushaltssatzungen einschließlich der Haushaltspläne und der dazugehörigen Unterlagen 2018 bis 2019 darauf hin, dass die Gemeinde auf Einnahmen aus den Realsteuern in Höhe von insgesamt ca. 66.000 € verzichtete.**

Für den Ergebnishaushalt bestand zum 31.12.2020 ein Konsolidierungsbedarf von 1.591.400 €. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2023 steigt dieser auf 2.167.000 €.
Für den Finanzhaushalt bestand zum 31.12.2020 ein Konsolidierungsbedarf von 2.670.600 €. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2023 wird dieser auf 3.296.100 €.

- (12) Die Konsolidierungseffekte sind in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 nicht ausreichend, um den Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt herbeizuführen.**

3.5.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

3.5.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Die Gemeinde hat bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2019 die Formanforderungen des § 60 (1) bis (3) KV M-V eingehalten. Es sind alle Bestandteile vorhanden und Anlagen beigelegt.

Die Jahresabschlüsse 2017 bis 2018 waren innerhalb von vier Monaten sowie 2019 und 2020 innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen, § 60 (4) KV M-V.

	2017	2018	2019	2020
Aufstellung JA	21.05.2019	20.09.2019	15.03.2021	-
Feststellung durch GV	23.10.2019	18.12.2019	-	-
Öffentliche Bekanntmachung	27.11.2019	26.02.2020	-	-

Tabelle 7

- (13) Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht fristgerecht aufgestellt, der Jahresabschluss 2017 wurde nicht fristgemäß festgestellt.**

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie über die Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2017 und 2018 lagen vor. Der Bürgermeister wurde jeweils uneingeschränkt entlastet.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters wurden öffentlich bekannt gemacht und die Jahresabschlüsse inklusive Prüfberichte wurden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Der Ort und der Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurden in der öffentlichen Bekanntmachung genannt.

Das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in M-V während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28.01.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.5) erlaubt, die Fristen der Auf- und Feststellung für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 um jeweils ein Jahr zu verlängern.

Die Feststellung 2019 sowie die Aufstellung und Feststellung 2020 sollen nach Aussage der Amtsleiterin Finanzen noch in diesem Jahr erfolgen.

3.5.2.2 Plausibilitätsprüfung zwischen Bilanz und Finanzrechnung

Die Veränderungen der liquiden Mittel in der Finanzrechnung stimmten in den Prüfungsjahren mit den Veränderungen der liquiden Mittel in der Bilanz überein:

in EUR	2017	2018	2019	2020 vorl. 19.03.21
Veränderg. liquide Mittel in der FR	198.042,98	178.752,18	-294.430,87	862.257,04
Veränderg. Liquide Mittel in der Bilanz bei den Forderungen		-	-	197.467,79
Veränderg. Liquide Mittel in der Bilanz bei den Verbindlichkeiten	-198.042,98	-178.752,18	294.430,87	-664.789,34
Differenz	0	0	0	0

Tabelle 8

- (14) Die Übereinstimmung der Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Finanzrechnung mit der Veränderung der Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern in der Bilanz ergab 2020 eine Differenz:

in EUR	2017	2018	2019	2020 vorl. 19.03.21
Saldo der Ein- u. Auszahlung. durchl. Gelder FR	13.767,02	27.520,01	20.805,12	121.912,35
Veränderg. Verbindl. durchl. Gelder Bilanz	13.767,02	27.520,01	20.805,12	-171609,84
Differenz	0	0	0	49.697,49

Tabelle 9

Der Stand des Zahlenwerkes der Bilanz 2020 vom 19.03.2021 ist vorläufig und nicht abgestimmt.

3.5.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnungen der geprüften Jahre entwickelten sich wie folgt:

Ergebnisrechnung in TEUR	2017	2018	2019	vorl.2020 Stand 19.03.2021
Jahresergebnis - Ermächtigung	-432	-738	-876	-752
Jahresergebnis – IST vor Rücklagenentnahme	-175	-146	-323	-176
Abweichung	257	592	553	576

Werte in T€	2017	2018	2019	2020
Planansatz Auflösung SoPo	119	129	183	185
Planansatz AfA	520	738	584	580
Ist Auflösung SoPo	212	178	187	187
Ist AfA	637	582	582	578

Tabelle 10

2020 waren die Abschreibungen und die Auflösung der Sonderposten bereits gebucht.

Das Ergebnis fiel in den geprüften Jahren besser aus als in der Planung veranschlagt.

3.5.2.3.1 Veränderungen des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahmen

Ergebnisentwicklung in TEUR	2017	2018	2019	vorl. 2020 Stand: 19.03.2021
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-175	-146	-323	-176
Plan Entnahme aus der zweckgebund. Kap.rücklage	267	272	273	260
Ist Entnahme aus der zweckgebund. Kap.rücklage	175	394	369	
Ist Entnahme aus der allgemeinen Kap.rücklage	0	0	49	
Jahresergebnis	0	247	95	

Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahr	-752	-752	-505	-409
neuer Ergebnisvortrag	-752	-505	-409	

Tabelle 11

Der Jahresabschluss 2020 ist noch nicht fertig, die Abschlussbuchungen sind offen.

2017 wurden der zweckgebundenen Kapitalrücklage investive Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben in Höhe von 225.525,66 € sowie investive Schlüsselzuweisungen von 43.958,22 € zugeführt.

Es bestand die Möglichkeit der Entnahme in maximaler Höhe der planmäßigen Abschreibungen abzüglich der korrespondierenden Sonderposten zu tätigen, § 18 (2) GemHVO-Doppik M-V von 2016.

Die Entnahme erfolgte in Höhe von 175.403,24 €.

2018 wurden der zweckgebundenen Kapitalrücklage insgesamt 223.754,16 € zugeführt.

Zum Ausgleich der Ergebnisrechnung und zur Deckung eines Teiles des Fehlbetrages aus 2016 wurden 393.623,06 € nach § 18 (2) GemHVO-Doppik M-V entnommen.

2019 wurden aus der zweckgebundenen Rücklage 369.271,87 € nach § 18 (4) sowie aus der allgemeinen Kapitalrücklage 48.838,23 € nach § 18 (5) GemHVO-Doppik M-V vom Juni 2019 entnommen.

Die Entnahmemöglichkeit nach § 18 (5) bestand für Frühstarter (Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens vor dem 01. Januar 2012), die im Jahresabschluss 2011 in der Darstellung nach § 48 (3) (Muster 5a) einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen hatten.

2020 gab es folgende wesentliche Abweichungen zwischen den Gesamtermächtigungen und dem Ergebnis:

- Gewerbesteuer +143 T€
- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge -126 T€
- Erträge der sozialen Sicherung +37 T€
- Personalaufwendungen -71 T€
- Sach- und Dienstleistungen -415 T€
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen -52 T€
- Sonstige laufende Aufwendungen -43 T€

(15) Der jahresbezogene Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wurde von 2017 bis 2019 erreicht, der vollständige Haushaltsausgleich wurde bis 2019 nicht erreicht.

(16) Erhebliche Unterschiede zur Ergebnisrechnung des Vorjahres wurden im Anhang nicht erläutert, § 44 (3) GemHVO-Doppik M-V.

3.5.2.4 Finanzrechnung

Die Ergebnisse der Finanzrechnungen der geprüften Jahre entwickelten sich wie folgt:

Finanzrechnung in TEUR	2017	2018	2019	vorl. 2020 Stand: 19.03.2021
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Gesamtermächtigung	-1.188	-611	-707	-588
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Ergebnis	-137	-58	-337	363

Abweichung	1.051	553	370	951
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres	-1.186	-1.323	-1.375	-1.712
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahl. zum 31.12. des Haushaltsjahres vollständ. Haushaltsausgleich	-1.323	-1.375	-1.712	-1.349

Tabelle 12

Das Ergebnis fiel im Prüfungszeitraum besser aus als geplant.

2020 gab es folgende wesentliche Abweichungen zwischen den Gesamtermächtigungen und dem Ergebnis:

- Gewerbesteuer +159 T€
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen -130 T€
- Einzahlungen der sozialen Sicherung -62 T€
- Personalauszahlungen -273 T€
- Sach- und Dienstleistungen -418 T€
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen -98 T€
- Sonstige laufende Auszahlungen -43 T€

- (17) **Der jahresbezogene Haushaltsausgleich der Finanzrechnung wurde 2020 erreicht, der vollständige Haushaltsausgleich wurde 2017 bis 2020 nicht erreicht.**
- (18) **Die Ergebnisse der Finanzrechnungen wurden nicht mit den Ergebnissen der Haushaltsvorjahre sowie den Gesamtermächtigungen gegenübergestellt und erläutert, § 45 (3) GemHVO-Doppik M-V.**
- (19) **In den Ergebnis- und Finanzrechnungen 2016 bis 2019 waren die Vorzeichen in der Spalte 10 (Abweichungen im Haushaltsjahr von Gesamtermächtigung und Ergebnis) nicht korrekt ausgewiesen. Es handelt sich um einen Ausweisfehler.**

In den neuen Mustern zur geänderten GemHVO-Doppik M-V vom 23.07.2019 wurde klargestellt, dass sich die Abweichung im Haushaltsjahr aus der Spalte 4 (Ergebnis des Haushaltsjahres) abzüglich der Spalte 3 (Haushaltsermächtigungen im Haushaltsjahr) ergibt.

In Stichproben wurde die Abgrenzung der laufenden Ein- und Auszahlungen von den Ein- und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit in die Prüfung einbezogen. Beanstandungen gab es nicht.

3.4.2.5 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Der fortgeschriebene Saldo gemäß der Anlage 5 a stellte sich folgender Maßen dar (Angaben in EUR):

HH-Jahr	2017	2018	2019	2020
			(Angaben aus der FR)	(vorläufig)
Vortrag des Vorjahres	417.737,85	766.942,72*	969.878,05	991.562,08
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-473.995,13	202.935,33	21.684,03	620.931,31
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten	823.200,00	0,00	0,00	0,00

	766.942,72	969.878,05	991.562,08	1.612.493,39
--	------------	------------	------------	--------------

Tabelle 13 *Ausweisfehler: Siehe Anlage 5 a Zeile 5, Spalte 2 wurde fehlerhaft mit 0 EUR, statt mit 766.942,72 EUR ausgewiesen

Der fortgeschriebene Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war im Prüfungszeitraum durchweg positiv.

Die Investitionsein- und -auszahlungen stellten sich wie folgt dar:

		Investitionszahlungen – Plan/IST Vergleich in TEUR			
		2017	2018	2019	2020
Erm.	Investitionseinzahlungen	2.905	1.737	2.190	901
	Investitionsauszahlungen	4.360	3.133	3.362	1.568
	Saldo Investitionstätigkeit	-1.455	-1.396	-1.172	-667
Ist	Investitionseinzahlungen	2.175	1.578	1.907	930
	Investitionsauszahlungen	2.649	1.375	1.885	309
	Saldo Investitionstätigkeit	-474	203	22	621
	Übertragung von Haushaltsermächtigungen Einzahlungen	0	369	111	0
	Übertragungen von Haushaltsermächtigungen Auszahlungen	1.612	1.492	661	0

Tabelle 14

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war im HH-Jahr 2017 negativ.

Die Deckung erfolgte durch die Aufnahme eines Investitionskredits (Siehe Pkt. 3.5.1 Investitionskredite).

In den HH-Satzungen der Gemeinde Bad Kleinen wurde 2017 bis 2019 im § 9 und in 2020 im § 8 die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen auf 5.000 EUR festgelegt.

Die Darstellung der Investitionsmaßnahmen erfolgte in den Teilhaushalten Maßnahme bezogen detailliert.

Investitionsprogramm und Investitionsübersicht lagen vor. Diese sind den aktuellen Mustern zu 10a (zu § 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik) und 10b (zu § 4 Abs. 7 und 8 GemHVO-Doppik) für die HH-Planung anzupassen.

Lediglich im HH-Plan 2020 fehlten in der Investitionsübersicht der THH 1 und 2 die geplanten Ansätze 2020 (Spalte 3). Im Investitionsprogramm 2020 und dem Teilfinanzhaushalt 2020, Spalte 3 wurden die geplanten Ansätze 2020 übereinstimmend ausgewiesen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen vom 03.12.2019 regelt im § 7 die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Hauptsatzung ist gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 200.000 EUR nicht überschritten wird.

Im HH-Jahr 2018 musste eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden, die für die Investitionsmaßnahme „Anschaffung eines Löschfahrzeuges notwendig war.

Im § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung ist geregelt, dass nach § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 EUR durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln ist. Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 EUR ist abweichend eine Kostenschätzung vorzulegen.

(20) Wirtschaftlichkeitsvergleiche bzw. Kostenschätzungen wurden bei der HH-Planung in den geprüften HH-Jahren nicht zugrunde gelegt.

Gemäß § 9 (1) GemHVO-Doppik M-V ist, bevor Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen

Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

In den HH-Jahren 2018 und 2020 ergaben sich keine wesentlichen HH-Überschreitungen bei den Investitionen.

Im HH-Jahr 2017 gab es für den Neubau der Brücke an der Brusebecker Mühle Gesamtermächtigungen i. H. v. 6.476,41 EUR, zahlungswirksam wurden 17.358,94 EUR. Es entstanden Mehrauszahlungen von 10.882,53 EUR. Die Deckung und Finanzierung erfolgte innerhalb des Produktes 54100 – investive Auszahlungen. Für den 2. BA Dorfstraße Gallentin standen nicht verbrauchte HH-Mittel i. H. v. 123.758,95 EUR zur Verfügung.

Weitere HH-Überschreitungen entstanden im HH-Jahr 2017 für die Erneuerung der Alten Dorfstraße i. H. v. 17.657,85 EUR. Auch hier erfolgte die Finanzierung der Mehrauszahlungen aus nicht verbrauchten Mitteln zur geplanten Straßenbau 2. BA Dorfstraße Gallentin (verfügbar 124 TEUR).

Im Jahresabschluss 2017 wurden unter dem Pkt. 5. Erläuterungen zu den Teilrechnungen nach Teilhaushalten gegeben. Unter dem THH 3 - Bauamt wurde lediglich die HH-Überschreitung für die Erneuerung der Alten Dorfstraße erwähnt. Die Deckung der HH-Überschreitungen erfolgte aus höheren Erträgen aus Sonderposten. Für die Alte Dorfstraße waren dies Investitionszuwendungen vom Land i. H. v. 99,2 TEUR.

Im HH-Jahr 2019 gab es für den Rohrleitungsbau WBV bei Groß Stieten Gesamtermächtigungen i. H. v. 668.595,24 EUR, zahlungswirksam wurden 741.497,93 EUR. Es entstanden Mehrauszahlungen von 72.902,69 EUR. Die Deckung und Finanzierung erfolgte einerseits durch eine höhere Förderung von 49.249,90 EUR und andererseits aus nicht verbrauchten HH-Mittel zum geplanten Auslaufgraben 29 (55200.7853231) i. H. v. 23.652,79 EUR.

Im Jahresabschluss 2019 wurden unter dem Pkt. B.2.4. Umsetzung des Investitionshaushaltes/Investitionsprogramms die Haushaltsermächtigungen und die Ergebnisse dargestellt. Nähere Erläuterungen gab es nicht.

Auf Anfrage an das Bauamt erfolgte während der Prüfung keine Zuarbeit darüber, wann die Ausschreibung der Baumaßnahme und wann die Auftragserteilung, in welcher Höhe, erfolgte.

3.5.2.4.1 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung/ Liquide Mittel

Investitionskredite

Im Haushaltsjahr 2017 wurde am 15.08 2017 ein Kredit in Höhe von 816.340 € zur anteiligen Finanzierung der Investitionsmaßnahmen brandschutztechnische Teilsanierung der Regionalen Schule mit Grundschule und der Erweiterung der Kindertagesstätte aufgenommen.

Die Formalitäten zur Aufnahme von Krediten (Einholung mehrerer Angebote von Kreditinstituten, Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes) wurden umgesetzt.

Die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entwickelte sich wie folgt, in EUR:

2017	2018	2019	2020
592.382,55	203.674,31	202.792,42	201.797,24

Tabelle 15

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 durch die GV erfolgte eine Einzahlungsverrechnung aus dem investiven Bereich in Höhe der geplanten Tilgung für das aufgenommene Darlehen zur Erschließung des Wohngebietes B 3 von 417.700 €, um damit diese Tilgung aus den Grundstücksverkäufen, die den investiven Einzahlungen zugeordnet werden, zu finanzieren.

Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte die Genehmigung mit Datum vom 14.11.2019 nach § 12 Pkt. 5 GemHVO-Doppik M-V.

Diese Verfahrensweise wurde bereits durch eine Auflage in der Haushaltsverfügung 2017 durch die RAB festgelegt.

Liquide Mittel

Aufgrund der Einheitskasse werden die liquiden Mittel der Gemeinde als Forderungen bzw. als Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt ausgewiesen.

Die liquiden Mittel wurden zwischen den Bilanzen, den Tagesabschlüssen sowie den Übersichten über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit abgeglichen.

Stichtagsbezogen zum 31.12. der geprüften Jahre stellt sich die Liquidität der Gemeinde wie folgt dar, in EUR:

Jahr	Kassenbestand	Kassenkredit
2017	-549.110,65	2.400.000
2018	-370.358,47	2.700.000
2019	-664.789,34	3.000.000
2020	-197.467,70	3.000.000

Tabelle 16

Die Gemeinde stellte 2017 und 2019 die Zahlungsfähigkeit durch die Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens sicher, § 53 KV M-V.

Der in § 4 den Haushaltssatzungen festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bedurfte gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, da dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit überstieg.

- (21) Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aus dem gemeinsamen Kassenbestand wurden als Forderung unter dem Posten 4.10.1 passiviert. Es ist das Konto 37431 zu verwenden.**

3.5.2.5 Bilanz/ Anhang

Gemäß § 43 (3) KV M-V ist eine Gemeinde überschuldet, wenn das Eigenkapital in der Bilanz aufgebraucht ist und als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird.

Die Gemeinde war in geprüften Haushaltsjahren nicht überschuldet.

Das Eigenkapital entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

in EUR	2017	2018	2019	vorl.Stand 19.03.2020
Bilanzsumme	29.279.060,82	29.811.921,29	31.058.452,84	*
Eigenkapital	18.920.887,08	19.046.764,92	18.996.768,23	*
Eigenkapitalquote	64,62 %	63,89 %	61,16	

Tabelle 17 * Das Zahlenwerk der Bilanz 2020 ist noch nicht endgültig.

Das Eigenkapital entwickelte sich in den geprüften Jahren leicht rückläufig.

- (22) Die Bilanzen entsprechen nicht dem nach § 47 GemHVO-Doppik M-V verbindlich anzuwendenden Muster 15 (Kontoform, auf einer Seite, evtl. A3-Format).**

3.5.2.6 Buchführung

Die Kontrolle des Belegmaterials wurde stichprobenweise vorgenommen.

Die Befugnisse der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wurden regelmäßig aktualisiert und eingehalten.

Die Buchführung ist übersichtlich und auch für den sachverständigen Dritten nachvollziehbar. Die Belege wurden nach zeitlicher Buchungsreihenfolge in Papierform abgelegt. Im Jahr 2020 wurde mit der digitalen Rechnungsablage nach § 26 (4) GemKVO-Doppik M-V begonnen.

Die Buchführung und das Belegwesen dokumentieren ausreichend die gesetzlichen sowie die örtlichen amtsinternen Vorschriften.

An der Lösung des Problems gemäß der Randziffer 19 wird gearbeitet.

3.6 Wirtschaftliche Betätigung

Die Gemeinde Bad Kleinen besitzt Anteile an der Regionalen Wohnungsgesellschaft Bad-Kleinen mbH.

Das Stammkapital beträgt 25.650 €, der Anteil der Gemeinde beträgt 14.600,00 €, prozentual 59,92 %.

Der Kapitalanteil der Gemeinde wird mit 5.069.989,39 € ausgewiesen. Das entspricht einem Anteil von 56,92 %.

Der Kapitalanteil ist in der Bilanz unter den Finanzanlagen in der Position 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen aktiviert.

Weiterhin ist die Gemeinde Mitglied im Zweckverband Wismar und im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS. AG.

Die Anteile der Beteiligungen werden in der Bilanz zutreffend als Finanzanlagen in der Position 1.3.5 abgebildet:

- 2.222.186,70 € Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes Wismar
- 146.280,00 € Anteil am Eigenkapital Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS. AG, Aktienbestand seit 2013 56.465.

Das Beteiligungsmanagement beinhaltet u.a. die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen, die Auswertung der Jahresabschlüsse und die Information der Gemeindevertretung, § 75a KV M-V.

Es liegen notwendige Beteiligungsakten vor (Verträge, Beschlüsse, Prüfberichte).

Mit Datum vom 25.11.2020 wurde für das Jahr 2019 erstmals ein Beteiligungsbericht nach § 73 (3) KV M-V erstellt.

Die Gemeinde hat für die Regionale Wohnungsgesellschaft Ausfallbürgschaften übernommen. Ende 2019 bestehen noch drei Bürgschaften mit einem Gesamtrestkapital von 3.110.974,98 €.

3.7 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung

3.7.1 Forderungsmanagement

Aufgrund des § 127 KV M-V i.V.m. § 1 GemKVO-Doppik obliegt der Amtskasse die Mahnung und Vollstreckung offener Forderungen ihrer amtsangehörigen Gemeinden.

Für die Vollstreckung wird ein spezielles Fachverfahren von H&H proDoppik Vollstreckung genutzt.

Die Beitreibung der Forderungen erfolgt sowohl im Innendienst als auch im Außendienst.

Die Amtskasse praktiziert kontinuierlich den Forderungseinzug. Mahnläufe werden regelmäßig, an den Fälligkeiten orientiert durchgeführt.

Um den Forderungsbestand so gering wie möglich zu halten, ist ein zügiges Mahnwesen notwendig.

In der Regel werden zur Zeit zwei Mahnungen versendet:

öffentlich-rechtlicher Forderungen:

1. Mahnung
2. Mahnung mit Ankündigung der Vollstreckung

privat-rechtlicher Forderungen:

Zahlungserinnerung

1. Mahnung
2. Mahnung

- (23) Der Vollstreckungsschuldner soll in der Regel vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden, § 259 AO i.V.m. § 3 VwVG. Um eine rasche Realisierung von Forderungen zu erwirken sowie den Arbeitsaufwand zu minimieren, empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt grundsätzlich nur eine Mahnung mit Vollstreckungsankündigung zu versenden.**

Bei Zahlungsschwierigkeiten werden Stundungen und Ratenzahlungen durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen. Das Verfahren wird nachvollziehbar gehandhabt.

Die Höhe der Forderungen entwickelte sich bis 2020 wie folgt:

Jahre	2017	2018	2019	2020
Höhe der offenen Forderungen	324 TEUR	332 TEUR	534 TEUR	380 TEUR

Tabelle 2018

Die stichprobenartige Prüfung der Forderungen ergab Folgendes:

- Eine Schuldnerin (Person 01352800 -802) hatte Zahlungsrückstände von insgesamt 4.609,21 € inklusive Nebenforderungen für Kitagebühren aus den Jahren 2008 bis 2010. Am 20.08.2018 wurde beim Amtsgericht Schwerin das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet. Die Forderungen wurden am 04.09.2018 angemeldet. 597,75 € an Säumniszuschlägen wurden von der Insolvenzverwalterin nicht anerkannt. Seitens des Amtes wurden diese erlassen. Die Forderungen in der Insolvenztabelle beliefen sich insgesamt auf 4.011,71 €.
- In der Offenen Posten-Liste 2020 werden Gewerbesteuerforderungen eines Schuldners (Person 10010260) von 5.985,00 € mit einer Fälligkeit vom 15.11.2019 ausgewiesen. Am 10.09.2019 erfolgte die Aussetzung der Vollziehung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- Ein Steuerschuldner (Person 0110523) hat offene Forderungen gegenüber der Gemeinde bezüglich der Gewerbesteuer und der Umlagen an den Wasser- und Bodenverband einschließlich Nebenforderungen von 2010 bis 2018 in Höhe von 3.682,00 €. Das Amt stellte beim Grundbuchamt Wismar zwei Anträge zur Eintragung einer Sicherungshypothek im Wege der Zwangsvollstreckung. Der Schuldner ist wohnhaft nicht bekannt.
- Ein weiterer Schuldner (Person 10160291) hat offene Gewerbesteuerforderungen inklusive Nebenforderungen von 14.677,00 € aus 2018. Am 07.06.2018 erfolgte die Aussetzung der Vollziehung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Das Verfahren ist noch offen.

Die Überprüfung der Altforderungen auf ihre Werthaltigkeit ist vorzunehmen, § 32 Abs. 1, Ziffer 3 GemHVO-Doppik.

- (24) **Es wird im Zuge der Jahresabschlüsse noch nicht umfassend mit Wertberichtigungen (Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen) gearbeitet, um das allgemeine Ausfallrisiko der Forderungen abzubilden.**

4. Wirtschaftlichkeitsprüfung

Ausschreibung der Stromversorgung

Zur Prüfung wurden die Vergabeunterlagen eingesehen.

Daraus war ersichtlich, dass die letzte gemeinsame Ausschreibung bzw. Verhandlungsvergabe der Gemeinde Bad Kleinen und aller amtsangehörigen Gemeinden für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 erfolgte.

Ein Stromanbieter gab mit Datum vom 24.02.2020 von sich aus ein Angebot zur Stromlieferung an die amtsangehörigen Gemeinden für die Jahre 2021 und 2022 ab. Dieses Angebot enthielt ein Verzeichnis über die Allgemeinen Anlagen (Gebäude des Amtes) und über die Straßenbeleuchtung (Straßen des Amtes) nach Verbrauchsstellen.

Daraufhin wurden vom Amt am 13.03.2020 drei weitere Stromanbieter zur Angebotsabgabe für den gleichen Zeitraum aufgefordert.

- (25) **Eine Kostenschätzung des Amtes für alle „Verbrauchstellen“ für den Zeitraum von 2 Jahren lag nicht vor (§ 3 VgV). Kostenschätzungen – als wichtige Entscheidungsgrundlage für die Wahl der Vergabeart – sind konsequent durchzuführen und im Vergabevermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein Vergabevermerk wurde durch die Verwaltung nicht gefertigt (§ 6 UVgO „Dokumentation“).**

Im Vergabevermerk der Verwaltung ist das Vergabeverfahren zeitnah zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen nachvollzogen werden können.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, künftig für die Vergabedokumentation das vom Innenministerium vorgeschlagene Formblatt M2-Vergabedokumentation¹ zu nutzen. Damit ist eine lückenlose Dokumentation möglich.

Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit² gemäß § 43 RZ 7 KV M-V wurde nicht beachtet.

- (26) **Die Wahl der Vergabeart war zu beanstanden. Der Wettbewerb war eingeschränkt. Die Bestimmungen zur Gemeindehaushaltsverordnung wurden nicht beachtet. Gemäß § 21 GemHVO-Doppik M-V gilt für das öffentliche Auftragswesen das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung. Danach werden öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind zu wahren (§ 3 Abs. 1 VgG M-V).**

Grundlage für die Wahl der Vergabeart wäre eine finanzielle Hochrechnung der Vorjahresverbräuche aller amtsangehörigen Gebäude sowie aller Verbrauchsstellen für Straßenbeleuchtung und Zuschläge unter Berücksichtigung einer zweijährigen Laufzeit gewesen.

Allein für 2019 und 2020 lagen für die Gemeinde Bad Kleinen die Stromkosten bei ca. 160 TEUR. Eine Hochrechnung für das gesamte Amt erfolgt im Rahmen der Prüfung nicht.

¹ <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/>

² Vgl. § 43 KV M-V RZ 7 ...Nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit müssen bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften der VOB, VOL ... (vgl. zu § 75 RZ 7) eingehalten werden. § 21 GemHVO-Doppik verpflichtet deshalb die Gemeinden, vor einer Auftragsvergabe eine Ausschreibung mit dem Ziel durchzuführen, von mehreren vergleichbaren Angeboten das wirtschaftlichste auszuwählen...

An der Verhandlungsvergabe beteiligten sich zwei Unternehmen. Durch die Verwaltung wurde am 24.04.2020 das wirtschaftlichste Angebot ermittelt. Der Amtsvorsteher traf daraufhin am 30.04.2020 die Eilentscheidung zum Abschluss eines Stromliefervertrages mit einer Laufzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2022.

Die Eilentscheidung wurde durch den Haupt- und Finanzausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am 02.06.2020 bestätigt.

Tatsächlich wurde der Stromliefervertrag für das Amt erst am 03.11.2020 durch den Amtsvorsteher unterzeichnet mit einem Stempel des Bauamtes versehen.

- (27) Zur Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung³ fehlte die Unterschrift eines Stellvertreters und das Dienstsiegel des Amtes (§ 143 Abs. 2 Sätze 2 und 5 der KV M-V i. V. m. § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung des Amtes) Der Amtsvorsteher war bis 20 TEUR allein unterschriftsbefugt. Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Amtsausschuss. Dieser Beschluss wurde nicht gefasst.**

Ausschreibung der Fernwärmeversorgung der Gemeinde Bad Kleinen

Eine Ausschreibung der Fernwärmeversorgung für die Gemeinde Bad Kleinen wurde bisher nicht durchgeführt.

Die Kindertagesstätte, die Schule, das Feuerwehrgebäude und der Jugendclub sind an das Netz der Fernwärmeversorgung des Zweckverbandes Wismar angeschlossen. Laut Auskunft des zuständigen Mitarbeiters im Gebäudemanagement hat kein anderer Anbieter von Fernwärme weder im Umfeld ein Leitungsnetz, noch die technischen Anlagen (Versorgungsstationen) zur Fernwärmeversorgung und ist somit nicht in der Lage, die Gemeinde Bad Kleinen mit Fernwärme zu versorgen.

Ausschreibung Versicherungen

Im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen konnte zum Zeitpunkt der Prüfung keine Vertragskataster über alle abgeschlossenen Versicherungen des Amtes vorgelegt werden.

Laut Auskunft der zuständigen Mitarbeiterin sind für das Amt gegenwärtig 299 Versicherungsverträge erfasst. Davon entfallen auf die Gemeinde Bad Kleinen 51 Policen. Eine entsprechende Liste wurde während der Prüfung zugearbeitet (Siehe Anlage 6.1)

Aus dieser Liste ist ersichtlich, dass eine Vielzahl von Versicherungsverträgen bereits seit 1991 bestehen. Lediglich vier von den 51 Policen waren aus dem Jahr 2019.

Hier sollte eine Aktualisierung bzw. Neuausschreibung erfolgen.

Zur Prüfung lagen keine Versicherungsverträge bzw. Vergleichsangebote anderer Versicherungsunternehmen vor.

- (28) Viele Versicherungsverträge bestehen seit mehr als 30 Jahren, ohne eine Neuausschreibung bzw. einem Vergleich zu anderen Versicherungsunternehmen.**

5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die dauernde Leistungsfähigkeit war nach RUBIKON in den geprüften Jahren als dauerhaft weggefallen zu beurteilen. RZ (1)

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes als Prüforgan der Gemeinde nahm bis auf die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse noch keine weiteren gesetzlich vorgeschriebenen örtlichen Prüfungen vor. RZ (2) (W)

Die Gemeindevertretung ist zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten. RZ (4)

³ Siehe Kommentierung zu § 38 Abs. 6 KV M-V RZ 8 „Wirksamkeitsvoraussetzungen für Verpflichtungserklärungen; Bevollmächtigungen“ (Vier-Augen-Prinzip)

2019 und 2020 wurde die Haushaltssatzung nicht vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. RZ (6)

Der Haushaltsausgleich wurde im Ergebnis- und Finanzhaushalt im Finanzplanungszeitraum bis 2023 nicht erreicht. RZ (7)

Mit Leistungsmengen und Kennzahlen zur Messung der Produktergebnisse wurde noch nicht gearbeitet. RZ (9) (W)

In den Haushaltssicherungskonzepten konnte kein Konsolidierungszeitraum festgelegt werden. Die Konsolidierungseffekte sind in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 nicht ausreichend, um den Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt herbeizuführen. RZ (10)(12)

Die Rechtsaufsichtsbehörde wies in den Verfügungen zu den Haushaltssatzungen einschließlich der Haushaltspläne und der dazugehörigen Unterlagen 2018 bis 2019 darauf hin, dass die Gemeinde auf Einnahmen aus den Realsteuern in Höhe von insgesamt ca. 66.000 € verzichtete. RZ (11)

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht fristgerecht aufgestellt, der Jahresabschluss 2017 wurde nicht fristgemäß festgestellt. RZ (13)

Der jahresbezogene Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wurde von 2017 bis 2019 erreicht, der vollständige Haushaltsausgleich wurde bis 2019 nicht erreicht. RZ (15)

Der jahresbezogene Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde 2020 erreicht, der vollständige Haushaltsausgleich wurde 2017 bis 2020 nicht erreicht. RZ (17)

Die Ergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnungen wurden nicht mit den Ergebnissen der Haushaltsvorjahre im Anhang gegenübergestellt und erläutert. RZ (16)(18)

In den Ergebnis- und Finanzrechnungen 2017 bis 2020 waren die Vorzeichen in der Spalte 10 (Abweichungen im Haushaltsjahr von Gesamtermächtigung und Ergebnis) nicht korrekt ausgewiesen. Es handelt sich um einen Ausweisfehler. RZ (19)

Die Bilanzen entsprachen nicht dem nach § 47 GemHVO-Doppik M-V verbindlich anzuwendenden Muster 15 (Kontoform, auf einer Seite, evtl. A3-Format. RZ (22)

Der Vollstreckungsschuldner soll in der Regel vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden, § 259 AO i.V.m. § 3 VwVG.

Um eine rasche Realisierung von Forderungen zu erwirken sowie den Arbeitsaufwand zu minimieren, empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt grundsätzlich nur eine Mahnung mit Vollstreckungsankündigung zu versenden. RZ (23)

Es wird im Zuge der Jahresabschlüsse noch nicht umfassend mit Wertberichtigungen (Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen) gearbeitet, um das allgemeine Ausfallrisiko der Forderungen abzubilden. RZ (24)

Die Vergabebestimmungen wurden bei der Vergabe der Stromversorgung nicht beachtet. RZ (25) (26)

Die Formvorschriften nach § 143 Abs. 2 Sätze 2 und 5 der KV M-V i. V. m. § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung des Amtes (die Unterschrift des Amtsvorstehers, eines Stellvertreters und das Dienstsiegel) wurden beim Vertragsabschluss zur Stromversorgung nicht beachtet. RZ (27)

Viele Versicherungsverträge bestehen seit mehr als 30 Jahren, ohne eine Neuausschreibung bzw. einem Vergleich zu anderen Versicherungsunternehmen. RZ (28)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen, § 10 KPG M-V.

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Europa M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Grevesmühlen, 24.08.2021

Im Auftrag


Weber

6. Anlagen

6.1 Aktuelle Liste der Versicherungen der Gemeinde Bad Kleinen (Stand: 03.06.2021)

Objekt	Versicherung	Datum Vertragsabschluss	Vergleichsangebot vorhanden?
Jugendclub Container	GBV	nicht ersichtlich	-
Jugendclub	GBV	01.01.2005	-
	Inhalt	01.01.2005	-
Leichenhalle	GBV	01.01.1991	-
	Inhalt	01.01.1991	-
Heizhaus	GBV	01.01.1991	-
	Inhalt	24.11.1994	-
Sportlerheim	GBV	01.01.1991	-
Kindergarten	GBV	01.01.1991	-
	Inhalt	01.01.1991	-
Feuerwehr	GBV	15.06.1999	-
	Inhalt	nicht ersichtlich	-
FFW-Boot	Kasko	01.04.2003	ja
	HP	01.04.2003	ja
Feuerwehrgerätehaus	GBV	01.01.1991	-
	Inhalt	01.01.1991	-
Schule I	GBV	01.01.1991	-
	Inhalt	01.01.1991	-
	Glas	01.01.1991	-
	Elektronik/Photovolt.	08.08.2006	-
Mensa	Inhalt	10.07.2012	-
Schule II	GBV	01.01.1991	-
	Inhalt	01.01.1991	-
	Glas	01.01.1991	-
	Elektronik	01.09.1992	-
Bibliothek	Inhalt	17.02.2006	-
Haus Uferweg	GBV	22.02.2012	-
Anglerheim	GBV	10.07.2012	-
	Inhalt	10.07.2012	-
Bade-Insel	HP	01.05.2018	-
Bade-Steg	HP	01.07.2019	nur ein Anbieter
Kiosk Bhf.	GBV	13.06.2019	-

	Inhalt	13.06.2019	-
	Glas	13.06.2019	-
Gemeinde	HP	nicht ersichtlich	-
	Schüler-Unfall	nicht ersichtlich	-
	Aufw.ersatz	06.06.2018	-
Anhänger FFW	Kasko		-
IFA W 50	HP+Kasko+IU		-
Anhänger	Kasko		-
IFA W 50 TLF	HP+IU		-
Anhänger	HP		-
MAN	HP+Kasko+IU		-
Fiat	HP+Kasko+IU		-